



Beitragsordnung

des Vereins BIOTECH AUSTRIA (Biotechnologie-Industrie-Organisation Austria)

gemäß § 3 Abs 4 der Statuten

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Die Vereinsmitglieder sind gemäß § 3 Abs 4 der Statuten des Vereins zur Zahlung von Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Der Vorstand erarbeitet die Beitragsordnung, die Generalversammlung beschließt diese.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Beiträge bei Austritt aus dem Verein.
- (3) Die Veröffentlichung der Beitragsordnung erfolgt im Internet auf der Website des Vereins.

§ 2

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Das Beitragsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bargeldlos auf das Vereinskonto zu entrichten und bis 31. März fällig.
- (3) Für Mitglieder, die nach dem in Abs 2 genannten Stichtag eintreten, ist der Mitgliedsbeitrag gemäß § 3 Abs 1 binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung auf das Vereinskonto zu entrichten.
- (4) Eine Ratenzahlung der Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich.
- (5) Die Vorschreibung des Mitgliedsbeitrags für das Folgejahr erfolgt im Dezember des laufenden Kalenderjahres elektronisch per Mail.

§ 3

Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitglieds zu den folgenden Beitragsgruppen:

Ordentliche Mitgliedschaft

Unternehmen jünger als zwei Jahre, wobei das Jahr der Gründung nicht mitgezählt wird,
oder Einzelpersonen325 Euro Jahresbeitrag
mit ≤ 10 Mitarbeiter750 Euro Jahresbeitrag
mit >10 bis ≤ 50 Mitarbeiter1.300 Euro Jahresbeitrag
mit >50 bis ≤ 250 Mitarbeiter3.000 Euro Jahresbeitrag
mit > 250 Mitarbeiter6.000 Euro Jahresbeitrag

Maßgeblich für die Einstufung anhand der Mitarbeiter ist der Stand der Mitarbeiter als Vollzeitäquivalente (VZÄ) zum 31.12. des vergangenen Kalenderjahres. Die VZÄ sind nach Aufforderung dem Vorstand bis zum 15.02. des laufenden Jahres bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliedschaft 7.500 Euro Jahresbeitrag

Assoziierte Mitgliedschaft Beitragshöhe gemäß Vereinbarung mit dem Vorstand

- (2) Von jedem Vereinsmitglied wird einmalig eine Aufnahmegebühr von EUR 200 eingehoben.
- (3) Abweichend von § 3 können Mitglieder den Mitgliedsbeitrag auch in der Form von geldwerten Leistungen an den Verein erbringen. Die Festlegung der konkreten Leistungserbringung sowie den Leistungszeitraum legt der Vorstand mit dem jeweiligen Vereinsmitglied fest.
- (4) Einzelne oder Gruppen von oder alle assoziierten Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 4

Zahlungsverzug

- (1) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags seit Fälligkeit (§ 2 Abs 2 bzw Abs 3) mehr als 14 (vierzehn) Tage in Verzug, so erhält es per E-Mail vom Kassier eine Zahlungserinnerung.
- (2) Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Zahlungserinnerung (Abs 1) erhalten hat, mehr als nochmals 14 (vierzehn) Tage in Verzug, so erhält es vom Vorstand eine schriftliche Mahnung (eingeschriebener Brief) mit 14 (vierzehn) Tage Fristsetzung für die Zahlung. Sollte trotz dieser Mahnungen keine Reaktion erfolgen, können die Beitragsrückstände durch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens eingeklagt werden.
- (3) Eine Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs 4 der Statuten bleibt davon unberührt.